

# Digitalisierung und Reformbedarf in der sozialen Sicherung

## DCV-Position zur Einbeziehung von Einkommen aus hybrider Erwerbstätigkeit in die gesetzliche Rentenversicherung

Seit über 100 Jahren trägt die gesetzliche Rentenversicherung als verpflichtende Eigenvorsorge dazu bei, Menschen im Alter vor Altersarmut zu schützen. Entstanden als Klassenversicherung für Arbeiter gewährt sie heute für einen großen Kreis pflichtversicherter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit ihren am Lohn orientierten Beiträgen und Leistungen Ersatz für Erwerbseinkommen in einer Lebensphase, in der die Sicherung der eigenen Existenz durch Arbeit faktisch nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich ist. Um den großen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung zum sozialen Frieden – aktuell sind weniger als vier Prozent der Menschen im Rentenalter auf Grundsicherungsleistungen angewiesen – perspektivisch zu sichern, bedarf es einer kontinuierlichen Politik justierender Anpassungen.

Die Frage zahlreicher junger Menschen, ob ihren heutigen Beiträgen zur Rentenversicherung in 30 oder 40 Jahren noch auskömmliche Renten gegenüberstehen werden, darf nicht beiseitegeschoben werden. Die sichtbar werdenden Veränderungen der „Arbeitswelt 4.0“ lassen ihre Fragen unüberhörbar dringlich erscheinen: Immer weniger Erwerbsverläufe entsprechen der Normalerwerbsbiografie des berühmten „Eckrentners“; immer mehr Erwerbsbiografien weisen Phasen der Selbstständigkeit auf, die auf Phasen abhängiger Beschäftigung folgen, ihnen vorausgehen oder synchron zu diesen verlaufen. In der Plattformökonomie entstehen neue Formen hybrider Selbstständigkeit, für die in der Regel keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Solange für Einkommen aus selbstständiger Arbeit keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben ist, führt die zunehmende Erwerbshybridisierung zu Lücken in den Versicherungsbiografien. Es steigt das Risiko der Altersarmut und auch die Gefahr, dass sich Menschen im Vertrauen auf den Sozialstaat bewusst der Beitragspflicht entziehen und das System der solidarischen Altersvorsorge damit schwächen (moral hazard).<sup>1</sup> Für den Deutschen Caritasverband (DCV) ist die armutsfeste Stabilisierung der Altersvorsorge in Deutschland eine zentrale Herausforderung der Sozialpolitik. Der Fokus des DCV liegt darauf, Altersarmut vorzubeugen: Wir wollen das Vertrauen in die gesetzliche

Rentenversicherung stärken, die Legitimität des auf Beiträgen beruhenden Systems verpflichtender Altersvorsorge erhalten und dessen Finanzierung und Leistungsfähigkeit nachhaltig sichern.

### Digitalisierung, hybride Erwerbsverläufe und Altersarmut

Altersarmut beziehungsweise die Abhängigkeit von (ergänzender) Grundsicherung im Alter entstehen in der Regel durch Beitragslücken aufgrund fehlender (oder phasenweise sehr geringer) Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Einkommen aus selbstständiger Arbeit unterliegen in der Regel nicht der Beitragspflicht in der GRV. Menschen, die im Laufe ihres Erwerbslebens nicht unwesentliche Teile ihres Erwerbseinkommens aus selbstständiger Arbeit beziehen, weisen daher entscheidende Beitragslücken auf. Sie sind überdurchschnittlich stark von Altersarmut bedroht, besonders dann, wenn sie nicht in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert sind und/oder nicht freiwillig ergänzend privat fürs Alter vorsorgen (konnten). Häufig trifft dies auf „kleine“ Selbstständige und Beschäftigte mit Pendelbiografien zu. Nur etwa 30 Prozent der Soloselbstständigen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.<sup>2</sup>

Zwölf Prozent der Selbstständigen, die nicht in die GRV einzahlen, hatten 2013 weder eine private Vorsorgeversicherung noch ein nennenswertes Haushaltsvermögen.<sup>3</sup> Prekär oder hybride Selbstständige vernachlässigen nicht selten ihre Altersvorsorge und/oder fühlen sich von ihr überfordert. Bereits heute sind viele ehemals selbstständig Erwerbstätige mangels ausreichender eigener Altersvorsorge auf Grundsicherung im Alter angewiesen. Zudem haben Selbstständige, sofern sie nicht zum Kreis der Versicherten in der GRV gehören (die GRV kennt für einige ausgewählte selbstständig ausgeübte Tätigkeiten eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung wie zum Beispiel für selbstständig tätige Lehrer(innen) oder Hebammen), keine Ansprüche auf das erweiterte Spektrum der Leistungen der GRV wie zum Beispiel die Erwerbsminderungsrente oder Reha-Leistungen.

Die Europäische Säule sozialer Rechte, die im November 2017 auf dem Sozialgipfel in Göteborg vorgelegt wurde, sieht vor, dass Selbstständige das Recht auf angemessenen Sozialschutz und auf ein Ruhegehalt haben sollen, das ein angemessenes Einkommen sicherstellt. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern weist Deutschland eine besonders große Lücke in der staatlich verpflichtenden Altersvorsorge für Selbstständige auf.

Durch die Digitalisierung der Arbeitswelt nimmt die Zahl der Menschen zu, die zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung wechseln oder beide Tätigkeiten parallel ausüben (hybride Selbstständigkeit). Studien des Instituts für Mittelstandsforschung belegen eine Zunahme hybrider Erwerbsverläufe. Etwa jeder fünfte Selbstständige hat mehrfach zwischen der Selbstständigkeit und anderen Erwerbszuständen gewechselt. Bislang handelte es sich zumeist um zwei Selbstständigkeitsepisoden im Lebenslauf, nur wenige Personen gründeten häufiger als zweimal (4,8 Prozent). Unter Jüngeren ist der Anteil höher.<sup>4</sup> Etwa die Hälfte aller Personen, die derzeit eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, geht gleichzeitig noch einer weiteren Tätigkeit nach.<sup>5</sup> Das Kombinieren von abhängiger und selbstständiger Tätigkeit ist in vielen Bereichen bereits Realität und wird durch die mit der Digitalisierung verbundene Entbetrieblichung der Erwerbsarbeit (vgl. Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages Internet und digitale Gesellschaft 2010–2013) und das Vordringen neuer Formen der Selbstständigkeit (Cloudworking, Plattformökonomie) weiter beschleunigt. Der Wechsel zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung (oder das gleichzeitige Ausführen von beidem) wird für viele Menschen in der digitalisierten Arbeitswelt wahrscheinlich und lässt die Grenzen zwischen diesen Beschäftigungsformen verschwimmen. Zusätzlich stellt sich das Problem der rechtlichen Abgrenzung zwi-

schen selbstständiger und abhängiger Beschäftigung, die immer schwerer nachvollzogen werden kann.<sup>6</sup> Nach geltendem Recht führt der Zuwachs hybrider Selbstständigkeit dazu, dass Menschen vermehrt zwischen Versicherungspflicht und -freiheit hin- und herpendeln und der Aufbau einer hinreichenden Altersvorsorge für diese Zielgruppe zunehmend riskant wird.

Auch vor diesem Hintergrund sieht der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD die Einführung einer („gründerfreundlich ausgestalteten“) Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen vor, die nicht bereits anderweitig abgesichert sind. Dabei soll die Versicherungspflicht in der GRV für sie mit einer Opt-out-Möglichkeit verbunden sein, sofern sie eine andere Vorsorgeart wählen, die insolvenz- und pfändungssicher ist und zu einer Absicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus führt.

Zu den Reformnotwendigkeiten der Alterssicherung in der Arbeitswelt 4.0 nimmt der DCV Stellung:

- ♦ Die Alterssicherung sollte von der Art der Erwerbstätigkeit abgekoppelt werden: Selbstständige, die über keine obligatorische Absicherung zum Beispiel in berufsständischen Versorgungswerken verfügen, sollten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert werden.
- ♦ Aus Sicht des DCV ist es wichtig, dass sowohl die Leistungs- als auch die Beitragsgestaltung in der Alterssicherung für Selbstständige der der abhängig Beschäftigten möglichst ähnlich ist, um Ungleichbehandlungen und Fehlanreize zu vermeiden. Die im Koalitionsvertrag formulierte Opt-out-Lösung kann dies nicht verlässlich sicherstellen, unter anderem, da zur Verfügung stehende private Vorsorgeformen in der Regel keinen Schutz bei Erwerbsminderung und keine Reha-Möglichkeiten bieten. Auch das Element des Solidarausgleichs fehlt. »

## MODERN OFFICE

### Zauberwort für Servicehotlines

Sie haben ein Problem mit der Flugbuchung Ihrer Chefin oder brauchen Hilfe bei einer Software? Viele Menschen greifen in diesen Fällen gerne zum Telefon und rufen bei der entsprechenden Hotline an. Dies ist für Firmen aber oft teuer. Und so erreichen Sie die Servicemitarbeiter(innen) nicht direkt, sondern werden von einer Computerstimme dazu aufgefordert, Fragen zu beantworten. Das ist zeitraubend. Unterschiedliche Studien belegen, dass Ratsuchende in Deutschland im Schnitt 45 Stunden pro Jahr in der War-

teschleife hängen. Es gibt allerdings eine Möglichkeit, wie man diese Fragen schnell hinter sich lassen kann: Bei vielen Anbietern heißt das Zauberwort „weiter“. Oft gelangt man damit schneller an eine(n) Mitarbeiter(in) im Service. Viele Unternehmen bieten darüber hinaus an, dass man Fragen über einen Livechat auf ihrer Firmenwebsite stellen kann. Für die Unternehmen ist dies günstiger. Zudem werden viele Standardfragen auch durch hinterlegte Antworten abgearbeitet.

Birgit Winterhalter

- ◆ Der DCV teilt die Systemforderung, dass ein beitragsbasiertes Alterssicherungssystem nach langen Beitragsjahren Leistungen oberhalb der Grundsicherung im Alter gewähren muss. Die Umsetzung der auf diese Erwartung verweisenden Formulierung im Koalitionsvertrag, nach der Opt-out-Lösungen zu einer Rente über dem Grundsicherungsniveau führen müssen, erscheint allerdings – unter anderem unter den Vorzeichen hybrider Erwerbsverläufe – schwierig. Ob zum Beispiel eine private Altersvorsorge am Ende des Lebens zu einer Leistung über Grundsicherungsniveau führt, wird – ebenso wie bei der Rente aus der GRV – von Länge und Höhe der Beitragszahlung abhängen und diese ist im Voraus nicht bekannt.
- ◆ Bei der Regelung der im Koalitionsvertrag geforderten „gründerfreundlichen Ausgestaltung“ ist zu beachten, dass sich nicht nur Gründer und Gründerinnen, sondern allgemein Erwerbspersonen (Selbstständige, hybride Selbstständige ebenso wie abhängig Beschäftigte) in Phasen niedrigen Einkommens durch Beitragszahlungen zur Sozialversicherung überfordert fühlen können. Die Frage, ob und wie die Leistungserwartung von Beiträgen aus niedrigen Einkommen in der GRV attraktiv gestaltet werden kann, muss generell, nicht nur für Gründer und Gründerinnen, beantwortet werden.
- ◆ Zu klären ist, welche Bezugsgröße für die Beitragsbemessung der Selbstständigen verwendet wird. Hier kann ein Blick nach Österreich lohnenswert sein, wo Selbstständige schon heute gesetzlich rentenversichert sind. Das Einkommen wird dort anhand des Einkommenssteuerbescheids ermittelt. Die laufenden Beitragszahlungen orientieren sich am Einkommenssteuerbescheid des drittvorangegangenen Jahres, außer in der Gründungsphase, in der die Beiträge ausgehend von der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage berechnet werden.
- ◆ Da Selbstständige im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten den „fehlenden“ Arbeitgeberanteil mittragen müssen, ist zu überlegen, wie Auftraggeber an der Beitragsfinanzierung beteiligt werden können. Dazu ist der Vorschlag, auf jeder Rechnung den entsprechenden Prozentsatz für die Rentenversicherung auszuweisen, der von gewerblichen Auftraggebern direkt an die Rentenversicherung gezahlt werden sollte, zu prüfen. Die Ausweisung des Beitrags zur Sozialversicherung unter Angabe der Sozialversicherungsnummer könnte auch dazu beitragen, die Versicherungspflicht durchzusetzen beziehungsweise ihre Umgehung zu verhindern.
- ◆ Zu prüfen ist, inwieweit Onlineplattformen in die Beitragsfinanzierung einbezogen werden können. Sosehr die Organisation von Arbeit über Plattformen einerseits neue Risiken ungeschützter Erwerbstätigkeit mit sich bringt, sosehr ist andererseits die Nachvollziehbarkeit aller Vorgänge über die Datenspuren im Netz ein Vorteil in Bezug auf die Beitragsbe-

lichkeit und bei der Gestaltung der Mitverantwortung der Plattform.

- ◆ Es sollten supranationale Rahmenregulierungen für die international organisierte Plattformökonomie entwickelt und neue Sozialversicherungsabkommen geschlossen werden, um in grenzübergreifenden Arbeitsmärkten größere Rechtssicherheit, Einheitlichkeit und Transparenz zu schaffen.
- ◆ Der DCV sieht die Politik und sich selbst in der Pflicht, das System der gesetzlichen Rentenversicherung in seiner Logik besser zu erklären und das Vertrauen in die umlagefinanzierte Alterssicherung – auch unter den Vorzeichen der Arbeitswelt 4.0 – zu erhalten: Sorgen, die durch die Veränderungen in der Arbeitswelt genährt werden, müssen mit Sachargumenten ebenso beantwortet werden wie mit pfadabhängig rechtzeitig wirkenden Reformvorschlägen.

Freiburg/Berlin, den 14. Mai 2018

Deutscher Caritasverband

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

EVA M. WELSKOP-DEFFAA

Kontakt:

Dr. Birgit Fix, E-Mail: [birgit.fix@caritas.de](mailto:birgit.fix@caritas.de)

Karin Kramer, E-Mail: [karin.kramer@caritas.de](mailto:karin.kramer@caritas.de)

### Anmerkungen

1. BRETTSCHEIDER, A.; KLAMMER, U.: *Lebenswege in die Altersarmut*. Berlin, 2016; FACHINGER, U.; BÜHRMANN, A. D.; WELSKOP-DEFFAA, E. M.: *Hybride Erwerbsformen*. Wiesbaden, 2018.
2. BMAS 2017: *Forschungsbericht 487, Für ein modernes Rentenrecht: Die Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV)*, Juli 2017.
3. BRENKE, K.: *Die allermeisten Selbstständigen betreiben Altersvorsorge oder haben Vermögen*. In: *DIW-Bericht 45/2016*, S. 1071–1077.
4. SUPRINOVIC, O.; SCHNECK, S.; KAY, R.: *Einmal Unternehmer, immer Unternehmer? Selbstständigkeit im Erwerbsverlauf*. IfM-Materialien Nr. 248, 2016.
5. KAY, R.; SCHNECK, S.; SUPRINOVIC, O.: *Erwerbshybridisierung – Verbreitung und Entwicklung in Deutschland*. In: BÜHRMANN, A. D.; FACHINGER, U.; WELSKOP-DEFFAA, E. M. (Hrsg.): *Hybride Erwerbsformen*. Wiesbaden, 2018, S. 15.
6. SCHLEGEL, R.: *siehe Beitrag in diesem Heft, S. 13 ff. und Vortrag auf dem Fachforum Digitalisierung, 10. März 2018, Kassel; vgl. auch die Antworten der Bundesregierung auf verschiedene Kleine Anfragen der Grünen: BT-Drs. 18/13122 vom 14. Juli 2017, BT-Drs. 19/749 vom 14. Februar 2018 (und zu den Grunddaten auch die Antwort vom 13. Oktober 2015 BT-Drs. 18/6304)*.